

§ 53 Trinationaler Bachelorstudiengang Information & Communication Systems

1. Generelle Regelung

1.1. Generell gilt die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschulstandorte. Für die Hochschule Furtwangen ist dies der allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge, für die Fachhochschule Nordwestschweiz ist dies die Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor-Studiengänge Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik vom 19.12.2006, für die UHA ist dies das Reglement für Bachelor-Studiengänge der Universität.

1.2. Besonderheiten des Trinationalen Studienganges werden in den folgenden Punkten geregelt.

2. Die Partnerhochschulen sind:

- Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- Hochschule Furtwangen (HFU)
- Université de Haute-Alsace (UHA)

3. Regelstudienzeit und Studienaufbau

3.1. Die Regelstudienzeit umfasst 6 Theorie- und 1 Praxissemester. Mindestens zwei aufeinander folgende Semester müssen an jeder der beteiligten Partnerhochschulen verbracht werden.

3.2. Zum erfolgreichen Abschluss des ICS-Studiums müssen insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

3.3. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums angebotenen Modulgruppen sind in Tabelle 1 festgelegt (siehe auch 18.).

3.4. Von 3.3. abweichende Regelungen können von der Studiengangleitung im Einzelfall bewilligt werden.

4. Praktisches Studiensemester

4.1. In den Studiengang ist ein praktisches Studiensemester integriert, das gegen Ende des Studiums zu erbringen ist.

4.2. Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) abzuleisten (Praxisteil). Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende von einem Professor betreut.

4.3. Die Partnerhochschulen arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

4.4. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden den Praxisteil erfolgreich abgeleistet haben.

4.5. Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Studiengangleitung oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen. Die Fachpraxis kann in beliebigen Ländern erbracht werden.

5. Prüfungsaufbau

5.1. Für das Bestehen der einzelnen Module gelten die an der jeweiligen Partnerhochschule (Fakultät) geltenden Regelungen.

5.2. Für das Bestehen des Studienganges müssen mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte an jeder Partnerhochschule erbracht werden (in Summe mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte, s. 3.2. Leistungspunkte aus der Fachpraxis werden hier nicht berücksichtigt. In Einzelfällen kann die Studiengangleitung auf Antrag des Advisors (vgl. 13.) Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

6. Verlust der Zulassung zum Studiengang

6.1. Die Zulassung zum Studium geht verloren wenn nicht innerhalb eines Studienjahres mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erbracht worden sind. In Einzelfällen kann die Studiengangleitung auf Antrag des Advisors Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

7. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

7.1. Es gelten die Aufnahmebedingungen der jeweiligen Partnerhochschulen zu den Bachelorstudiengängen.

8. Bewertung der Prüfungsleistungen

8.1. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden¹:

	FHNW	UHA	HFU
sehr gut	6	>18	1,0
	5,5	>16	1,3
gut	5	>15	1,7
		>14	2,0
		>13	2,3
befriedigend	4,5	>12	2,7
		>11	3,0
		>10	3,3
ausreichend	4	=10	4,0
nicht ausreichend	<4	<10	5,0

sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

9. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

9.1. Es gelten die an der jeweiligen Partnerhochschule (Fakultät) geltenden Regelungen.

10. Wiederholung der Prüfungen

10.1 Für nicht bestandene Prüfungen gelten die Regelungen der jeweiligen Hochschule. Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig. Fehlversuche korrespondierender Module werden angerechnet.

11. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen fremder Hochschulen

11.1. Anrechnungen regelt im Einzelfall die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrperson.

¹ Beim Umrechnen der Note bei nicht eindeutiger Zuordnung wird die Note auf den besseren Wert gerundet.

12. Studiengangleitung

12.1. Die Studiengangleitung ist über den Kooperationsvertrag geregelt.

13. Advisor

13.1. Jedem Studenten wird für den jeweiligen Studienort ein Advisor zugeordnet. Dieser berät den Studenten hinsichtlich des Studienverlaufs. Über von den Musterstudienverläufen abweichende Studienverläufe entscheidet der Advisor.

14. Modulprüfungen

14.1. Die Durchführung der Modulprüfungen richtet sich nach den Richtlinien der Hochschule in der das jeweilige Modul besucht wurde.

15. Fachpraxis und Bachelor-Thesis

15.1. Der Umfang der Fachpraxis beträgt 30 ECTS. Hiervon sind 95 Präsenztage entsprechend 4.2. abzuleisten. Die Fachpraxis kann ab dem 4. Semester begonnen werden.

15.2. Die Bachelor-Thesis kann erst dann begonnen werden wenn die Modulgruppe Fachpraxis absolviert und darüber hinaus mindestens 190 ECTS-Credits erbracht sind.

15.3. Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden.

15.4. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 360 Arbeitsstunden (12 ECTS-Leistungspunkte). Die Betreuung der Bachelor-Thesis erfolgt durch die Hochschule, an der die beiden ersten Semester absolviert wurden.

16. Gesamtnote, Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

16.1. Im Zeugnis erscheinen von jedem bestandenen Modul der Modulname und die Bewertung.

16.2. Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetischer Mittelwert aller mit ihrer ECTS-Creditanzahl gewichteten Modulbewertungen.

Module die mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Bewertung der Fachpraxis geht ebenfalls nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

16.3. Das Thema und die Bewertung der Bachelor-Thesis wird im Bachelor-Zeugnis aufgeführt.

16.4. Das Zeugnis wird dreisprachig (französisch, deutsch, englisch) ausgestellt.

16.5. Das nationale Bachelor-Zeugnis wird unterschrieben vom Rektor der entsprechenden Hochschule.

16.6. Die Bachelor-Urkunde weist den Abschlussgrad *Bachelor of Science* im Studiengang *Information Communication Systems* aus.

16.7. Die gemeinsame Bachelor-Urkunde wird unterschrieben von den Rektoren der beteiligten Hochschulen und vom Vorsitzenden der Studiengangleitung.

17. Bachelorgrad

17.1. Die beteiligten Hochschulen verleihen nach erfolgreichem Studium den akademischen Grad *Bachelor of Science*.

18. Struktur des Studiums

18.1. Das Studium gründet sich, entsprechend Tabelle 1, auf vier Säulen: Methodik, Fachqualifikation, Zusatzqualifikation und Fachpraxis. Jede dieser Säulen enthält Modulgruppen.

Dies sind:

Methodik

- Bachelor-Thesis
- Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten
- Projekt

Fachqualifikation

- Fachvertiefung
- Informationstechnische Systeme
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Elektrotechnik, Elektronik, elektromagnetische Felder
- Informatik

Zusatzqualifikation

- Spezielles und Aktuelles
- Sprachen
- Geistes- und Sozialwissenschaften

Fachpraxis

- Industriepraxis

18.2. Die Studienleistung ist durch den Erwerb von ECTS-Credits in Moduln nachzuweisen.

Den Modulgruppen sind Modulkataloge durch die Studiengangleitung im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten fest zugeordnet.

18.3. Aus Tabelle 1 geht die Anzahl der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits aus den vier Säulen und den einzelnen Modulgruppen hervor. Insgesamt sind 210 ECTS-Credits zu erbringen.

18.4. Die Studiengangleitung erstellt Musterstudienverläufe die automatisch genehmigt sind.

Über Studienverläufe die von diesen Musterstudienverläufen abweichen wird vom Advisor entschieden.

Module redundanten Inhalts werden nur 1x angerechnet.

In Streitfällen entscheidet die Studiengangleitung.

Tabelle 1

Information Communication Systems

Struktur des Studiums

Methodik	Fachqualifikation	Zusatzqualifikation	Fachpraxis
Bachelor Thesis = 12 ECTS*-Credits	Fachvertiefung >= 14 ECTS*-Credits	Spezielles und Aktuelles >= 0 ECTS*-Credits	Industriepraxis = 30 ECTS*-Credits
Anleitung zu wissen- schaftlichem Arbeiten = 12 ECTS*-Credits	Informationstechnische Systeme >= 18 ECTS*-Credits	Sprachen >= 14 ECTS*-Credits	
Projekt = 6 ECTS*-Credits	Mathematik und Naturwissenschaften >= 24 ECTS*-Credits	Geistes- und Sozialwissenschaften >= 10 ECTS*-Credits	
	Elektrotechnik, Elektronik, elektromagnetische Felder >= 14 ECTS*-Credits		
	Informatik >= 12 ECTS*-Credits		
Insgesamt zu erbringen 30 ECTS*-Credits	Insgesamt zu erbringen >= 102 ECTS*-Credits	Insgesamt zu erbringen >= 24 ECTS*-Credits	Insgesamt zu erbringen 30 ECTS*-Credits

Insgesamt zu erbringen 210 ECTS*-Credits

* European Credit Transfer System

1 ECTS-Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden